

§ 13.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen ist mindestens vierzehn Tage vorher in dem für die Bekanntmachungen des Vereins bestimmten Blatte (§ 36) und im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger unter Angabe der Tagesordnung zu erlassen.

Die der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung zu unterbreitenden Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich zur Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen. Ueber später eingegangene Anträge darf in der Versammlung nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind.

§ 14.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres statt.

In ihr werden:

- a) der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mitgeteilt;
- b) der Bericht des Rechnungsausschusses erstattet;
- c) über die dem Vorstände zu erteilende Entlastung und über die Gewinnverteilung Beschluß gefaßt;
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner vorgenommen.

§ 15.

Der Vorstand ist zur Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn sie mindestens von einem Zwanzigstel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände beantragt wird.

§ 16.

Der Vorsitzende des Vorstandes, oder in dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung und ernennt den Schriftführer.

§ 17.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 25 Vereinsmitgliedern beschlußfähig.

Bei Beschlüssen über Abänderungen oder Ergänzungen der Satzung, über den Ankauf von Grundstücken sowie über

die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern und, sofern der Verein weniger als 300 Mitglieder zählt, von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.

Muß eine Hauptversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen drei Monaten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig beschließt. Es muß jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 18.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Beschlüsse über Abänderungen oder Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 19.

Ueber die Art der Abstimmung entscheidet, gegebenenfalls nach Befragen der Hauptversammlung, der Versammlungsleiter.

Eine Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden einen dahingehenden Antrag unterstützt.

§ 20.

Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen eine Niederschrift, die von ihm, dem Leiter der Versammlung (§ 16) und einem anderen Vorstandsmitgliede vollzogen wird.

Spareinlagen.

§ 21.

Jedes Mitglied ist zu Spareinlagen von mindestens einer Mark monatlich so lange verpflichtet, bis sein Guthaben den Betrag von 150 Mark erreicht hat (Pflichtguthaben).

Das Mitglied hat diese Pflichtspareinlagen allmonatlich oder für größere Zeitabschnitte im voraus zu entrichten, zum ersten Male sofort nach der Aufnahme.

Das Pflichtguthaben ist nicht abtretbar und daher nicht verpfändbar (§ 32 Abs. 3). Es darf während der Zeit der Mitgliedschaft nur mit Genehmigung des Vorstandes ganz oder teilweise ausgezahlt werden und ist alsbald wieder auf den Stand von 150 Mark zu bringen.